

sung“ zuwendet, Regulierungsleistungen und Politikverflechtungen aufzeigend (S. 219 ff.). Am Beispiel der Tschechischen Republik belegt *G. Sander* detailreich die Teilhabe mittel- und osteuropäischer Staaten an wirtschaftlichen Integrationsräumen nicht nur im regionalen Rahmen, sondern auch im Kontext der WTO. Der von Oppermann literarisch häufig behandelten Welthandelsorganisation sind mehrere Beiträge ausgewiesener Sachkenner gewidmet: *John J. Jackson* skizziert ihre „*evolving constitution*“ und erweitert dabei den Blick auf (andere) „*international economic institutions*“ (S. 411), *M. Hilf* erörtert – gleichsam im Vorgriff auf sein Referat auf der Frankfurter Völkerrechtslehrertagung im März 2001 – die seit Seattle 1999 ins Rampenlicht gerückte Frage der demokratischen Legitimation (S. 427 ff.); *E.-U. Petersmann*, langjähriger Mitstreiter im Rahmen der I.L.A., und *M. Nettesheim*, Oppermanns Nachfolger in Tübingen, entwerfen schließlich spezifische Konstitutionalisierungsszenarien (S. 367 ff., 381 ff.). In engem Bezug hierzu stehen Ausführungen *J. Molsbergers* zu „Welthandelsordnung, Globalisierung und wirtschaftspolitische(r) Autonomie“ (S. 433 ff.). Dem stets auf praktische Durchführbarkeit ausgerichteten Ansatz des Jubilars tragen die Analysen *K.-H. Böckstiegels* und *S. Wiessners* zur (schiedsgerichtlichen) internationalen Streitbeilegung Rechnung (S. 439 ff., 453 ff.). Für den Autor eines Standard-Lehrbuchs zum Europarecht (2.A. 1999) überaus passend (und inhaltlich nachhaltig) sind Studien *U.M. Gassners* zu „Richtlinien mit Doppelwirkung“ (S. 503 ff.) und von *P. Conlan* zur Personenverkehrsfreiheit (S. 551 ff.), durch das nicht allein auf Welthandelsfragen bezogene Interesse Oppermanns veranlaßt zwei Beiträge zur Europäischen Währungsunion (*H.J. Hahn, J. Starbatty*, S. 609 ff., 627 ff.). Der für ein Werk solcher Dicke (wie Breite und Tiefe) noch moderate Preis sollte auch in für öffentliche Bibliotheken prekären Zeiten den Erwerb der Festschrift erleichtern. Schade nur, daß es nach wie vor nicht üblich zu sein scheint, derartigen Büchern ein Sachregister beizugeben. Die Freundesgabe für Thomas Oppermann hätte diese Handreichung wahrlich verdient.

Ludwig Gramlich, Chemnitz

H. Patrick Glenn

Legal Traditions of the World

Sustainable Diversity in Law

Oxford University Press, Oxford / New York, 2000, 371 pp., £ 19.99 (Paperback)

Vor einigen Jahren machte der Harvard-Politologe Samuel Huntington Furore, als er, zunächst, 1993, in Form eines Artikels in *Foreign Affairs* (und mit Fragezeichen im Titel) und dann in Buch-Form (ohne Fragezeichen) den „*Clash of Civilizations*“ als wahrscheinliche Konfliktformation der internationalen Politik des 21. Jahrhunderts diagnostizieren zu

müssen glaubte (das Buch erschien 1996 in New York, die deutsche Übersetzung noch im selben Jahr in München/Wien unter dem Titel „Kampf der Kulturen“). Die Reaktion auf diese These hierzulande, soweit sie kritisch war, war oft überwiegend normativ motiviert. Darob sollte nicht vergessen werden, dass die sich empirisch gebende These (wenngleich sie klar normative oder handlungsanleitende Implikationen hat) auch analytisch auf durchaus tönernen Füßen steht. Um nur die wichtigsten Einwände insofern zu wiederholen: Huntington überzeichnet die innere Einheitlichkeit der von ihm skizzierten Kulturen; er hypostasiert sie, das ist sozialwissenschaftlich besonders unplausibel, zu kollektiven Akteuren, und ein Gutteil der Suggestionskraft seiner Thesen lebt davon, dass das Bild etwa eines bedrohlichen Islam evoziert wird, der ‚wie ein Mann‘ gegen den Westen vorgeht; und, eine Einsicht des sozialwissenschaftlichen Konstruktivismus anwendend, könnte man vermuten, dass die Propagierung der Huntingtonschen Sichtweise jene Gefahr, die sie vermeintlich nur konstatiert, mit-herbeiredet, im Sinne einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung: weil solche Publikationen eben auch in der nicht-westlichen Welt gelesen werden und von Hardlinern dort durchaus als Kampfansage verstanden werden und weil sich westliche Fundamentalisten in eben diesem Sinne zu Abwehrhandlungen motiviert sehen könnten.

Das hier vorzustellende Buch ist weit mehr als nur eine weitere Schrift wider Huntington (der gar nicht erwähnt wird). Und doch ist sie in vieler Hinsicht auch ein wirksames Antidot dazu. Dabei werden drei Ressourcen mobilisiert: das ungeheure Wissen über die großen Rechtstraditionen der Welt, das Glenn, Professor für Rechtswissenschaft an der McGill University in Montreal, sich angeeignet hat; eine im ganzen Buch zum Ausdruck kommende Philosophie der Erweiterung des eigenen geistigen Horizonts durch ernsthaftes Bemühen um Fremd-Verstehen; und die große Fähigkeit des Autors, beides in klarer, ansprechender Sprache zum Ausdruck zu bringen.

Letzteres zeigt sich bereits in der so gekonnten Formulierung des Untertitels. Er bringt sowohl die geistige Stoßrichtung der Arbeit zum Ausdruck als auch den Gegenstand, anhand dessen die im obigen Sinne philosophische Übung unternommen wird: die vergleichende Betrachtung des Rechts. Damit ist aber die Arbeit nicht nur für Freunde des Rechts(vergleiches) von Belang. Vielmehr ist sie, der Verlag weist zu Recht darauf hin, auch für alle sozial- und kulturwissenschaftlich an interkulturellem Dialog Interessierte von Interesse. Für beide Lesergruppen liegt der erste Gewinn des Buches in der kundigen Darlegung der Grundzüge von sieben großen Rechtstraditionen: der von Glenn so genannten chthonischen (von gr. kthonos = Erde), also der allenthalben am Anfang der Menschheits- und Rechtsentwicklung liegenden Tradition der noch natur-nah lebenden, ursprünglichen Gesellschaftsformen; der talmudischen Rechtstradition; der zivilrechtlichen Tradition (Rom und die Folgen); der islamischen Rechtstradition; der *common law*-Tradition; der des Hindu-Rechts und schließlich der asiatischen (konfuzianisch-buddhistischen) Rechtstradition. Wohl wenige, auch sehr an solch umfassend-rechtsvergleichender Betrachtung Interessierte werden in der Lage sein, allen hierzu von Glenn in fünf europäischen Sprachen angeführten Literaturhinweisen nachzugehen und damit seinen wohl jahrelangen Erkenntnisweg nachzuschreiten. Umso wichtiger ist es, dass er durch seine klare Darstellung (und

die jederzeit Vertiefung ermöglichenden Literaturhinweise) den Lesern einer schnelllebigeren Zeit einen so profunden Ein- und Überblick ermöglicht. Geschildert werden jeweils die Hauptquellen der Rechtstraditionen, ihre wichtigsten Rechtsinstitute und im Überblick zentrale Elemente ihrer substanziellen Rechtsvorstellungen. Darüber hinaus jedoch wird jeweils auch die Einstellung der Traditionen zum Begriff des Wandels (*change*) und zu den Beziehungen zu anderen Traditionen dargestellt. Hierdurch verfolgt Glenn gleichsam indirekt sein philosophisches Anliegen, die Leser zunehmend zum interkulturellen Dialog zu befähigen.

Die Grundlage dafür liefert er in zwei einleitenden Kapiteln, die sich eher allgemein sozialtheoretisch mit dem Konzept der Tradition und den Beziehungen zwischen Traditionen beschäftigen. Der Rezensent, praktizierender Sozialwissenschaftler, war hier, dies sei eingeräumt, selbst zunächst eher skeptisch, was auf dieser Abstraktionsebene sinnvoll gesagt werden könne. Und Glenn selbst sagt im Vorwort, dass rein juristisch Interessierte diese Kapitel übergehen könnten. Nach ihrer Lektüre kann ich davon nur abraten: der Leser würde sich einiger hoch-interessanter, weit über den konkreten Zusammenhang des Buches hinaus belangvoller Gedanken zum Thema Tradition berauben, die etwa auch vorzüglich in ein anspruchsvolles Seminar zum Thema Konservatismus einfließen könnten (worüber der Rezensent seit geraumer Zeit nachdenkt ...). Der hier ausgeworfene Faden, den Glenn im Vorwort selbst auf die treffende Formel bringt: „Learning about tradition is taken to be a process of learning from traditions“ (xxii), zieht sich durch das ganze Buch. Im Kapitel über die asiatische Tradition werden abschließend die ‚gefährlichen‘ Folgen dieses Vorgehens offen benannt: „you will be easternized neither by force nor by insidious and persistent efforts of acculturation. You can be easternized, however, if you think about it (die asiatische Tradition, ML).“ (S. 314)

Westlichen Fundamentalisten wird dies alles zu weit gehen. Sie werden ihre Felle davon schwimmen sehen – obwohl Glenn im Schlusskapitel zu Recht darauf hinweist, dass gerade interkulturelle Dialogfähigkeit Sicherheit erbringt: „It means seeing dominance, and efforts to obtain dominance, as a form of corruption of all major legal traditions (...). It also means seeing your own, particular tradition ... as secure“; und, direkt an die Vertreter der westlichen Traditionen gewandt: „So western, bivalent thinking does not somehow have to be abandoned, within western legal traditions. There need simply be recognition that multi-valent thinking also exists, in other legal traditions“ (S. 333). Diese Anerkennung der jeweils anderen Traditionen (nicht nur ihre Toleranz, eine, so Glenn, „western idea“ die „ultimately a very unstable one“ sei [S. 328]) wird die im Untertitel angesprochene sustainable diversity in law ermöglichen. Voraussetzung dafür ist, dass jeder sich um ein aufrichtiges Verstehen des anderen bemüht, dabei auch versteht, dass alle großen Traditionen, auch die eigene, in sich vielfältig und komplex sind, und vor diesem Hintergrund dann auch Kritik von außen konstruktiv aufnehmen kann. Denn diese, das sei Fundamentalisten versichert, bleibt möglich – wenn sie glaubhaft auch am jeweils eigenen Standpunkt geübt wird. Freilich wird diese Philosophie Glenns eingefleischte Fundamentalisten aller Traditionen nicht wirklich überzeugen. Er leistet aber, am Beispiel der vergleichenden Betrachtung

tung des Rechts, das Bestmögliche dazu, dass deren Zahl – und damit unsere gemeinsamen Probleme – sich nicht noch weiter vermehren. Für westliche Leser öffnet er den Horizont zu zunächst fremden, anderen Traditionen, und je mehr ihm dies gelingt, desto eher wird auch der fremde Blick auf das Eigene möglich, das an Selbstverständlichkeit verliert (derselbe Effekt, den ein wacher längerer Aufenthalt im Ausland haben kann). Und nicht-westliche Leser werden hoffentlich zu schätzen wissen, wie weit ein führender Vertreter der westlichen akademischen Welt im aufrichtigen Bemühen um Fremdverstehen gelangen kann. Hier wäre geradezu zu wünschen, dass dies im oben erwähnten Sinne als sich selbst erfüllende Prophezeiung wirkt – nur eben genau in die andere Richtung als im Falle Huntington.

Es war wohl diese Kombination von vorzüglicher Sachdarstellung und unterstützenswerter philosophischer Perspektive, die die International Academy of Comparative Law veranlasst hat, Glens Buch ihren großen Preis zuzuerkennen – völlig verdient. Verdienen würde das Buch auch zahlreiche westliche und nicht-westliche Leser. Der Rezensent wäre froh, hierzu einen Beitrag geleistet zu haben.

Martin List, Hagen

Valeria Piergigli / Irma Taddia (Hrsg.)

International Conference on African Constitutions

Centro italiano per lo sviluppo della ricerca, Collana diretta dal prof. Guiseppe de Vergottini

Verlag Giappichelli, Torino, 2000, 354 S., LIT 50.000

Der vorliegende Band umfasst die zahlreichen Referate in englischer und französischer Sprache, die im November 1998 auf einer Konferenz in Bologna zum afrikanischen Verfassungsrecht gehalten wurden. Geographisch beschränkt sich der Band auf das Afrika südlich der Sahara, thematisch geht es um die wichtigsten Verfassungsfragen in den einzelnen Ländern, sowohl des anglophonen, als auch des frankophonen wie des lusophonen Sprachraums. Bemerkenswerterweise beschäftigt sich Italien in wachsendem Masse mit dem afrikanischen Recht; Deutschland war auf der Tagung mit keinem Referenten und ist auch hier mit keinem Beitrag vertreten. Herausgegeben ist der Band von Professorinnen des Öffentlichen Rechts wie auch solchen der afrikanischen Geschichte. Das Werk zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass es multidisziplinär angelegt ist: Neben der Verfassungs-jurisprudenz kommen auch die Politik- und die Geschichtswissenschaft ebenso wie die Anthropologie zu Wort. Nachstehend soll nur ein kurzer Überblick über die wichtigsten Referate gegeben werden, wobei sich die Aufzählung auf Themen mit gesamtafrikanischem Bezug beschränkt: *Francois Venter, The Emergence of Constitutionalism in Southern*